

Zuletzt konnten Sie hier einiges über die **Verwertbarkeit** der Messungen bei **Abstandsunterschreitung** oder **Geschwindigkeitsübertretung** lesen. Nun hat sich auch das OLG Dresden zumindest in Bezug auf die Entscheidung des AG Meißen positioniert.

Das **OLG Dresden** sieht bei einer Brückenabstandsmessung eine Grundlage im Gesetz. Entscheidend ist aber trotzdem der jeweilige Einzelfall. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verkehrsüberwachung sieht vor, dass **"Bei der Aufzeichnung zu ahndender Verstöße ... aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass die aufgezeichnete Sequenz möglichst bereits vor Ort auf den für die Ahndung eines Abstands- oder Geschwindigkeitsverstößes erforderlichen Geschehensablauf begrenzt wird. Eine ununterbrochene Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist zu vermeiden"**. Folglich muss geklärt werden, ob diese Vorschrift eingehalten wurde oder nicht.

Interessant ist auch eine Entscheidung des AG Gießen zur Geschwindigkeitskontrolle. In einigen Bundesländern, so auch in Hessen und Sachsen wird zur Messung das derzeit wohl modernste Gerät, nämlich das **ESO ES3.0** eingesetzt. In dem zu entscheidende'n Fall wurde aber festgestellt, dass das verwendete Gerät mit einer nicht mehr zugelassenen Softwareversion ausgestattet war. Die Messung war damit nicht mehr verwertbar.

Das beste Mittel zur Vermeidung eines Bußgeldes ist immer noch sich an die Regeln zu halten. Ob sich die Behörden auch an die Regeln bei der Messung gehalten haben, lässt sich meist nur durch eine Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt feststellen.